

POLITISCHE GEMEINDE THAL



H A F E N R E G L E M E N T

Hafenanlage Staad

Vom Gemeinderat erlassen: 17. Dezember 2007
Überarbeitungen: 11. März 2013
17. Dezember 2018
14. November 2022

HAFENREGLEMENT

Der Gemeinderat Thal erlässt gestützt auf Art. 5. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 18 der Gemeindeordnung vom 23. März 2003 sowie auf Art. 19 der Schiffsfahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11) folgendes Hafenreglement:

I. GELTUNGSBEREICH / ORGANE

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Politische Gemeinde Thal und die Ortsgemeinden Altenrhein und Thal betreiben unter der Bezeichnung „Hafengesellschaft Staad“ gemeinsam den "Bootshafen Staad" für private Wasserfahrzeuge.

² Das Reglement gilt für die gesamte Hafenanlage des "Bootshafens Staad", namentlich für die Bootslicheplätze, das Hafengebäude und dessen Einrichtungen. Das Reglement gilt nicht für andere, private Hafenanlagen auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Thal.

³ Die Bestimmungen des Reglements sind von allen Personen einzuhalten, welche den "Bootshafen Staad" besuchen oder dessen Einrichtungen benutzen.

⁴ Abweichendes eidgenössisches oder kantonales Recht bleibt vorbehalten.

Art. 2 Hafenkommision

¹ Die Hafenkommision handelt im Namen der "Hafengesellschaft Staad".

² Die Hafenkommision besteht aus 5 Mitgliedern, die von den beteiligten Gemeinden delegiert werden. Ein Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommision.

³ Die Aufgaben und Pflichten der Hafenkommision regelt die "Vereinbarung über den Bootshafen Staad" zwischen den beteiligten Gemeinden.

⁴ Die Hafenkommision kann bestimmte Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten (Hafenmeister etc.). Den Weisungen dieser Personen ist strikte Folge zu leisten.

Art. 3 Hafenmeister

¹ Die Hafenkommision wählt den Hafenmeister und dessen Stellvertreter.

² Dem Hafenmeister obliegt die Aufsicht über die gesamte Hafenanlage, die Wartung der Anlagen und Einrichtungen, sowie die Platzzuweisung von Gästebooten. Die Einzelheiten seiner Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

II. VERMIETUNG VON BOOTSLIEGEPLÄTZEN

Art. 4 Grundsätze

¹ Bootsliegeplätze des Bootshafens Staad können von Privaten gegen Entgelt gemietet werden. Die Vermietung wird in separaten Mietverträgen geregelt. Auf diese Verträge sind die Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) analog anwendbar, sofern dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften trifft. Vermieterin ist die "Hafengesellschaft Staad".

² Zur Miete von Bootsliegeplätzen ist berechtigt, wer im Besitze eines eigenen Bootes und einer amtlichen Betriebsbewilligung ist, die auf seinen Namen lautet. Die amtliche Betriebsbewilligung muss vom Kanton St. Gallen ausgestellt und für den Bodensee Gültigkeit haben. Der Hafenmeister oder die Hafenkommision kann die amtliche Betriebsbewilligung für das Boot zur Einsichtnahme verlangen.

³ Die Übertragung des Nutzungsrechts an Bootsliegeplätzen auf Dritte, insbesondere durch Untervermietung, ist ausgeschlossen.

⁴ Die Übertragung eines Bootes auf einen Dritten berechtigt diesen nicht zum Eintritt in das bestehende Mietverhältnis über den Bootsliegeplatz. Die Hafenkommision kann den Mieterwechsel ausnahmsweise erlauben, wenn die Übertragung auf nahe Verwandte des Eigentümers erfolgt.

⁵ Die Person des Mieters entspricht während der gesamten Vertragsdauer dem berechtigten Bootseigentümer. Kurzzeitige Ausnahmen bei Übertragungen nach Abs. 4 dieses Artikels und nach Abs. 2 von Art. 7 bleiben vorbehalten. Stellt die Hafenkommision fest, dass Liegeplatzmieter und Bootseigentümer nicht identisch sind, kann sie das Mietverhältnis gemäss Art. 26 Abs. 3 kündigen.

Art. 5 Anmeldung

¹ Bewerbungen um Bootsliegeplätze sind schriftlich bei der Hafenplatzverwaltung oder bei der Hafenkommision einzureichen. Die Zuteilung der Bootsliegeplätze wird von der Hafenkommision nach den Kriterien in Art. 4 bis 8 vorgenommen. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

² Die Hafenkommision führt eine Warteliste.

Art. 6 Vermietung an Privatpersonen

¹ Privatpersonen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Thal werden bei der Zuteilung von Bootsliegeplätzen vorrangig behandelt. Es besteht jedoch kein automatischer Anspruch auf Zuteilung.

² Interessenten ohne Wohnsitz in der Gemeinde Thal werden berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.

³ Pro Person wird nur ein Bootsliegeplatz zugeteilt.

Art. 7 Vermietung an Eigentümergemeinschaften

¹ Die Hafenkommision kann an gemeinschaftliche Bootseigentümer einen Bootsliegeplatz vergeben. Als Vertragspartner gilt dasjenige Mitglied der Eigentümergemein-

schaft, das in den kantonalen Bootszulassungspapieren eingetragen ist. Die Namen und Adressen sämtlicher Miteigentümer sind auf der Bewerbung aufzuführen. Unterjährige Änderungen sind der Hafenkommision schriftlich zu melden.

² Eine Person darf nur einer Eigentümergemeinschaft angehören. Die Übertragung des Bootsliedgeplatzes bzw. dessen Mietverhältnisses auf einen anderen Miteigentümer ist grundsätzlich nur möglich, falls dieser der Hafenkommision seit mindestens fünf Jahren als Miteigentümer desselben gemeldet ist. Die Hafenkommision kann in begründeten Einzelfällen von diesem Grundsatz abweichen.

³ Bei nachträglicher Eintragung einer Eigentümergemeinschaft muss ein begründetes Gesuch an die Hafenkommision gestellt werden.

⁴ Konstruierte Eigentümergemeinschaften haben keinen Anspruch auf einen Bootsliedgeplatz.

Art. 8 Vermietung an juristische Personen

¹ An juristische Personen werden grundsätzlich keine Liegeplätze vergeben. Ausnahmsweise können Bootsplätze auch an ortsansässige Unternehmen, die in der Gemeinde Thal steuerpflichtig sind, sowie an ortbezogene Vereine und Genossenschaften von lokalem und öffentlichem Interesse vermietet werden.

² Bei Verlegung des steuerrechtlichen Sitzes ausserhalb des Gemeindegebietes oder bei Aufgabe oder Änderung des ortsbezogenen Vereinszwecks wird der Mietvertrag auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

Art. 9 Vorschriften und Regeln

¹ Sämtliche für die Schifffahrt auf dem Bodensee gültigen Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.

² Von jedem Wassersportler wird Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

³ Der Hafen und seine Anlagen sind für Schiffe und Personen in Seenot offen zu halten.

III. HAFENORDNUNG / BOOTSVERKEHR

Art. 10 Nutzung der Bootsliedgeplätze

¹ Die Boote müssen ordnungsgemäss am Bug und Heck vertäut und seitlich gegen nebenan liegende Boote mit mindestens vier Fendern gesichert werden. Die Vertäuerung ist laufend dem Wasserstand anzupassen. Jede Veränderung am Bootsplatz sowie das Schlagen von zusätzlichen Pfählen und das Setzen von Bojen ist verboten. Als Rammschutz dürfen ausschliesslich Fender verwendet werden. Insbesondere Auto- und Rollerpneus sind nicht gestattet.

² Bootseigner, welche ihr Boot längere Zeit nicht beaufsichtigen können, bestimmen einen Bootsbetreuer und melden diesen dem Hafenmeister.

³ Bei Abwesenheit sind Datum und Zeit der Rückkehr dem Hafenmeister zu melden und auf der an jedem Platz vorhandenen Tafel sichtbar zu machen.

⁴ Gästeplätze dürfen höchstens sieben Tage in Folge, maximal während vierzehn Tagen pro Sommersaison gemäss Art. 13 vom gleichen Boot belegt werden.

⁵ Gastboote die länger als 24 Stunden im Hafen verbleiben, sind in jedem Fall dem Hafenmeister zu melden.

Art. 11 Bootsverkehr

¹ Im Hafen und in der Hafeneinfahrt darf nur im Schrittempo (max. 3 Knoten resp. 5.5 km/h) gefahren werden. Jeglicher Wellenschlag ist zu vermeiden.

² Die Ufer der Hafenanlage und der Mole sind nicht überwacht. Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 12 Ordnung

¹ Boote, die Nachbarschiffe gefährden oder durch ihren verwaarlosten Zustand das Hafengebäude stören, sind auf Weisung des Hafenmeisters zu entfernen.

² Die Bootslichegeplätze sind bis spätestens am 31. Mai mit dem eigenen Boot zu belegen. Wenn ein Bootsplatz nicht termingerecht besetzt werden kann, ist der Hafenmeister schriftlich über den Grund und den voraussichtlichen Belegungstermin zu informieren.

³ Das Betreten der Schiffe durch Unberechtigte sowie das Baden, Tauchen und Fischen im gesamten Hafengebiet und bei den Anlagestellen der öffentlichen Schifffahrt, sind verboten.

⁴ Bei der Fäkalienabsauganlage dürfen Boote nur zwecks Entsorgung während maximal zehn Minuten festgemacht werden.

⁵ Hunde sind auf dem ganzen Hafengebiet an der Leine zu führen.

⁶ In der Hafenanlage gilt Nachtruhe ab 22 Uhr.

⁷ Spezielle Weisungen erfolgen durch Anschlag an der Informationstafel beim Hafengebäude sowie auf Webseite der Gemeinde Thal.

IV. BENÜTZUNG DES HAFENAREALS

Art. 13 Hafenbetrieb

¹ Der Hafen und das Hafengebäude sind während der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober in Betrieb.

² Der Hafenbetrieb ist vom 1. November bis 31. März eingestellt.

Art. 14 Entsorgung, Müll- und Wertstoffsammelstelle

¹ Die Benutzung der Fäkalienabsauganlage ist für jedermann zugänglich und gebührenfrei.

² Tragbare Toiletten (Porta Potti) können gebührenfrei entsorgt werden.

³ Für Abfälle sind die offiziellen Kehrriechtsäcke der Gemeinde zu benutzen. Sie können im Container beim Hafengebäude deponiert werden. Für Altmetall und Altglas sind separate Container vorhanden. Altpapier darf gebündelt in der Wertstoffsammelstelle deponiert werden.

Art. 15 Gewässer- und Umweltschutz

¹ Die schiffahrts- und gewässerschutzpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten. Der Hafen ist sauber zu halten. Es dürfen weder feste noch flüssige Abfälle in den See gelangen oder über Bord geleert werden.

² Bei Austreten von ölhaltigen oder chemischen Flüssigkeiten ist sofort die Polizei zu benachrichtigen. Die Bootsreinigung mit Chemikalien und/oder Putzmitteln ist untersagt.

Art. 16 Krananlage

¹ Die Krananlage (Nutzlast max. 6 t) steht für die Ein- und Auswasserung gegen Entgelt zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt nach Voranmeldung durch den Hafenmeister. Die Telefonnummer ist am Anschlagbrett beim Hafenmeisterbüro und auf der Webseite ersichtlich.

² Es dürfen nur für den Verkehr auf dem Bodensee zugelassene Boote eingewassert werden (Zulassungsdokument).

Art. 17 Elektrische Versorgung

¹ Die elektrischen Anlagen dürfen nur für Geräte mit der Spezifikation 230 V/max. 6 A benützt werden. Veränderungen an den festen Installationen sind verboten. Mängel sind dem Hafenmeister zu melden.

² Klimaanlage dürfen im Hafen nur betrieben werden, wenn sich Personen auf dem Boot aufhalten.

Art. 18 WC-Anlagen / Duschen

¹ Im Hafengebäude stehen während des Hafenbetriebs Wasch- und WC-Anlagen kostenlos zur Verfügung.

Art. 19 Lagerung von Booten / Winterbetrieb

¹ Das Lagern von Booten, Bootswagen und anderen Gegenständen im Hafengebiet und auf dem umliegenden öffentlichen Grund ist grundsätzlich verboten.

² Eine kurzzeitige Lagerung kann vom Hafenmeister bewilligt werden.

³ Das Überwintern von Booten im Hafen ist zulässig. Für Boote, die im Hafen überwintert werden, ist der Bootseigner verantwortlich.

⁴ Wenn Boote zur Verhütung von Frostschäden beheizt werden, kann beim Hafenmeister ein Stromzähler angefordert werden. Die Abrechnung erfolgt individuell.

V. MIETKOSTEN / GEBÜHREN

Art. 20 Allgemeines

¹ Das Entgelt für das Überlassen eines Bootsliegeplatzes setzt sich zusammen aus:

- a) der Liegeplatzmiete;
- b) der kantonalen Wassernutzungsgebühr;
- c) einem Betriebskostenbeitrag.

² Bootsplatzmieter mit Kabinenboot und eingerichteter Schlafstätte sowie Gäste sind zudem abgabepflichtig gemäss Kurtaxenreglement und -tarif der Politischen Gemeinde Thal.

³ Die Wassernutzungsgebühr und der Betriebskostenbeitrag sind unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung des Bootsplatzes für das ganze Jahr geschuldet.

⁴ Die Hafengesellschaft kann weitere Gebühren, insbesondere für Gästeplätze, Kranbenützung oder Bearbeitungsgebühren erheben. Die Hafenkommision legt die Gebühren in einem Tarif fest.

Art. 21 Liegeplatzmiete

¹ Die Liegeplatzmiete deckt den Sondervorteil aus der alleinigen Nutzung eines Boots- liegeplatzes an einer öffentlichen Sache ab und dient insbesondere der Finanzierung der Investitionen.

² Die Liegeplatzgebühr wird pro m² des Liegeplatzes festgelegt und beträgt pro Jahr CHF 50.-- bis CHF 80.-- pro m² zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer.

³ Die Hafenkommision überprüft periodisch die Mietzinse unter Berücksichtigung von Teuerungsentwicklung, Standortattraktivität und Konkurrenzfähigkeit am Markt und trifft die nötigen Massnahmen. Eine Anpassung der Liegeplatzmiete für das folgende Jahr wird den Mietern bis spätestens 31. August des laufenden Jahres durch die Hafenkommision mitgeteilt.

Art. 22 Nutzungsentschädigung an den Kanton

¹ Die kantonale Nutzungsentschädigung für die Hafenanlage gemäss Art. 5 der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12) wird den Mietern als Wassernutzungs- gebühr zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer proportional zur belegten Fläche anteil- mässig überbunden.

Art. 23 Betriebskostenbeitrag

¹ Zur Deckung der Betriebskosten des Bootshafens wird ein jährlicher Betriebskostenbeitrag zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer proportional zur belegten Fläche erhoben.

VI. HAFTUNG

Art. 24 ¹ Jede Benützung der Hafenanlage durch Liegenplatzmieter, Gäste und Besucher erfolgt in eigener Verantwortung. Alle Risiken aus dem Bootsbetrieb sind vom Liegenplatzbenützer selber zu versichern. Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

² Die Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

³ Das Begehen der Steganlagen während der Frostperiode geschieht auf eigene Gefahr.

VII. PARKIEREN VON FAHRZEUGEN

Art. 25 Parkplätze

¹ Auf dem Hafengelände stehen Parkplätze gegen Gebühr zur Verfügung.

² Weitere Parkplätze befinden sich südlich der SBB-Haltestelle. Bootsplatzmieter können für diese Plätze beim Hafenmeister eine Dauerkarte für die Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober lösen. Diese muss auf dem Armaturenbrett sichtbar angebracht werden.

VIII. SANKTIONEN

Art. 26 ¹ Verstösse gegen dieses Hafengreglement oder gegen Anordnungen der Hafenkommision oder des Hafenmeisters haben eine Verwarnung zur Folge. Die Verwarnung wird von der Hafenkommision ausgesprochen.

² Schwere oder wiederholte Verstösse werden zur Anzeige gebracht.

³ Ist die fehlbare Person Mieterin eines Bootsliegeplatzes behält sich die Hafengesellschaft Staad vor, den Mietvertrag unter Einhaltung der vertraglichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen.

IX. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Art. 27 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Art. 28 Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Schiffpländen und Bootsanlagen (Hafengreglement) vom 12. Oktober 1971.

Die Referendumsauflagen erfolgten vom:

1. 23. Januar 2008 bis 21. Februar 2008
2. 1. Mai 2013 bis 30. Mai 2013
3. 8. Januar 2019 bis 18. Februar 2019
4. 22. November 2022 bis 31. Dezember 2022

Thal, den 17. Dezember 2007 / 11. März 2013 / 17. Dezember 2018 / 14. November 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Simon Diezi

Der Gemeinderatsschreiber

Christoph Giger